

1961

Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1961

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 61	Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung .....	689
9. 6. 61	Neufassung der Wehrdisziplinarordnung .....	697
9. 6. 61	Gesetz über die Altersgrenzen der Berufssoldaten .....	723
9. 6. 61	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes .....	725
	Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-9-1.	

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 14. Juni 1961, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages Buenos Aires 1952. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den Übereinkommen der Westeuropäischen Union über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeitnehmer. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Weitergeltung für die Föderation Mali; Ausdehnung auf die Vereinigte Arabische Republik). — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Rechtshilfe in Strafsachen. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

## Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Vom 9. Juni 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Verordnungsblatt der Bundeswehr“ durch die Worte „Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
  - In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Verordnungsblatt der Bundeswehr“ durch die Worte „Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung“ ersetzt.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - (2) Es können gewähren oder genehmigen
      - der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung  
Sonderurlaub bis zu drei Tagen,
      - der Bataillonskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung  
Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,

- der Regimentskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung  
Sonderurlaub bis zu zwei Wochen.“

- § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über den Widerruf entscheidet der Kommandeur der Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung.“

- § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### Disziplinarstrafen, Ermessensgrundsatz

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 114) können durch einfache Disziplinarstrafen (§ 10) oder durch Laufbahnstrafen (§ 43) geahndet werden. Die Verhängung von Laufbahnstrafen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. In der Regel soll er erst dann strafen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.“

## 5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Zeitablauf“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.“
- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Frist läuft nicht, solange wegen der Tat ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren schwebt oder der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens ist.“

## 6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,  
b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,  
wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.“
- b) Absatz 4 wird durch folgende Sätze ergänzt:  
„An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.“
- c) Absatz 5 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:  
„In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.“

## 7. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ranghöhere“ wird durch das Wort „Dienstgradhöhere“ ersetzt.

## 8. § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ranghöheren“ wird durch das Wort „Dienstgradhöheren“ ersetzt.

## 9. § 21 erhält folgende Fassung:

## „§ 21

## Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen, ob er bestrafen, die Tat zur disziplinarischen Bestrafung weitermelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will.

(2) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinarische Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen.“

## 10. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

## „§ 21 a

## Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten

(1) Jede Bestrafung setzt voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist.

(2) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(3) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat.

(4) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann über die Person des Beschuldigten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden.“

## 11. § 22 erhält folgende Fassung:

## „§ 22

## Disziplinarbestrafung und Strafverfahren

(1) Ist das Dienstvergehen eine Straftat und ergeht wegen dieser Tat ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, so sind für die Verhängung einer Disziplinarstrafe die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Wehrdienstgericht bei Entscheidungen nach § 28 Abs. 4, § 30 Nr. 3 und 6 sowie § 31 Abs. 3 und 4 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen

beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(3) Ergeht das strafgerichtliche Urteil nach einer wegen derselben Tat bereits verhängten und unanfechtbar gewordenen Disziplinarstrafe und weichen die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils von denen der Strafformel der Disziplinarstrafe ab, so gelten die abweichenden Feststellungen für den Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe als neue Tatsachen (§ 31 Abs. 3 Satz 1). In diesen Fällen entscheidet über den Antrag stets das Wehrdienstgericht."

12. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Strafformel muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Verschärfungen und bei der Ausgangsbeschränkung außerdem die tägliche Dauer enthalten. Eine Abschrift der Strafformel ist dem Beschuldigten bei der Verhängung der Strafe auszuhändigen. Er ist zugleich über die Zulässigkeit der Beschwerde, die Stelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren. Eine etwa bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung ist ihm bekanntzugeben. Auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) soll er hingewiesen werden.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Disziplinarvorgesetzte übersendet mit seinem Antrag dem Richter unmittelbar die nach § 21 a entstandenen Vorgänge und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts sowie stets einen Auszug über Bestrafungen und Anerkennungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und teilt mit, welche Strafe er zu verhängen beabsichtigt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht die beabsichtigte oder eine kürzere Arreststrafe für begründet, so verhängt es diese selbst. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören. Dem Beschuldigten darf nur eine Begründung für die verhängte Strafe mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht eine Arreststrafe nicht für begründet, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob und mit welcher anderen Disziplinarstrafe er den Beschuldigten bestraft. Hält das Truppendienstgericht eine Laufbahnstrafe für angebracht, so übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf eine Arreststrafe verhängt werden, bevor der Richter sie für rechtmäßig erklärt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, so sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Erklärt er die verhängte Strafe nicht für rechtmäßig, so hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 32 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 mit der Aufhebung der Strafe beginnt.“

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesdisziplinarhof Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes läuft die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht.“

14. § 30 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der straffende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 16 Abs. 3 gilt dies sinngemäß.“

15. § 31 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Disziplinarvorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, ist zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet.“

16. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Die bisherige Nummer 2 wird aufgehoben.

d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Bestrafte wegen der Tat bereits disziplinar bestraft worden war,“.

e) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. der Bestrafte nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 a Abs. 3),“.

f) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Strafformel bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 2),“.

17. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt mit dem hierfür befohlenen Zeitpunkt. Der Befehl soll zugleich die Anweisung

- enthalten, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung das zusätzliche Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen. Dem Bestraften kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden."
18. § 37 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Die Vollstreckung beginnt mit dem für die Einbehaltung oder Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.“
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) § 42 erhält die Überschrift:  
„Disziplinarbücher“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Förmliche Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Disziplinarstrafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher einzutragen. Soweit Personalakten geführt werden, sind sie auch in diese einzutragen.“
- c) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „§ 21 Abs. 4“ durch die Verweisung auf „§ 21 a Abs. 3“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
20. Nach § 42 werden folgende §§ 42a und 42b eingefügt:
- „§ 42a  
Tilgung  
(1) Eine widerrufenen Anerkennung (§ 5) ist zu tilgen. Eine einfache Disziplinarstrafe (§ 10 Abs. 1) ist zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch weder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.  
(2) Die Tilgungen sind in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen.“
- § 42b  
Auskünfte  
(1) Auskünfte über einfache Disziplinarstrafen werden an Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt.  
(2) Ist eine einfache Disziplinarstrafe getilgt, so darf der Bestrafte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen. Gerichte, Staatsanwälte und Wehrdisziplinaranwälte können im Strafverfahren und im disziplinargerichtlichen Verfahren aus besonderen Gründen anordnen, daß der Bestrafte auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben hat.“
21. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Verweisung „(§ 6 Abs. 2)“ wird aufgehoben.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
„7. Herabsetzung des Ruhegehalts.“
- c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
22. § 44 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“
23. § 46 erhält folgende Fassung:  
„§ 46  
Zurückstufung  
Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Soldat die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt. Er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen. Der Bestrafte darf so lange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder in die er aufgerückt wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hätte (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).“
24. § 47 erhält folgende Fassung:  
„§ 47  
Dienstgradherabsetzung  
(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren innerhalb ihrer Laufbahngruppe bis zum niedrigsten Dienstgrad ihrer Laufbahn, in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften bei Berufssoldaten bis zum Feldwebel, im übrigen unbeschränkt zulässig.  
(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Bestrafte alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad und tritt in den niedrigeren Dienstgrad zurück; die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung richten sich nach dem niedrigeren Dienstgrad. Der Bestrafte darf nur bei besonderer Bewährung und frühestens drei Jahre nach der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.  
(3) Ist einem früheren Offizier auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses der Dienstgrad eines Offiziers aberkannt worden, so werden ihm Berufsförderung und Übergangsbeförderung nicht gewährt, wenn er bereits eine Übergangsbeförderung als Offizier erhalten hat; seine Übergangsbeförderung richten sich nach seinem neuen Dienstgrad.“
25. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschlie-

Ben, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein."

26. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Herabsetzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig.“
- c) Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.
- d) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Herabsetzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, die Kürzung des Ruhegehalts an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.“
- e) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Durch die Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte die Versorgungsbezüge nach einer niedrigeren Dienstaltersstufe. § 46 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- g) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Gegen einen Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, so ist das Gericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.“

27. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „Ranggruppen“ und „Fachlaufbahnen“ durch die Worte „Dienstgradgruppen“ und „Laufbahnen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Liste von Hilfsbeisitzern aus Truppenteilen und Dienststellen am Gerichtssitz oder in seiner Nähe aufgestellt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

28. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden

hat oder eine Anordnung über die Unterbringung und Beobachtung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zu treffen ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beisitzer sind ein Soldat, der der Dienstgradgruppe und nach Möglichkeit der Laufbahn des Beschuldigten angehört, und ein Soldat, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabsoffizier.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 57 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ranggruppe“ wird durch das Wort „Dienstgradgruppe“ ersetzt.

30. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die anderen richterlichen Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes können durch Beschluß des Präsidiums zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenates bestellt werden, wenn die Wehrdienstsenate infolge Verhinderung ihrer Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig sind.“
- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 55 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.“
- c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 54 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 sowie § 57 gelten sinngemäß.“

31. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet, ein disziplinargerichtliches Verfahren, so wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Gegen einen Soldaten im Ruhestand oder einen Angehörigen der Reserve kann ein disziplinargerichtliches Verfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.“

32. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Früher begangene Dienstvergehen

(1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann im disziplinargerichtlichen Verfahren auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er während der früheren Wehrdienstzeit oder in

den Fällen des § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes danach begangen hat.

(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 77 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes) disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem Richter- oder Beamtenverhältnis oder als Richter oder Beamter im Ruhestand begangen hat. Hierbei gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen auch bei einem Soldaten, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden oder entlassen war, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das Richter- oder Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bund bestanden hat. Verfahren, die im Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit noch nicht abgeschlossen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.

(3) Als einfache Disziplinarstrafen dürfen nur Verweis, strenger Verweis oder Geldbuße verhängt werden."

**33. § 62 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden in der Klammer die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen ein Dienstvergehen enthalten, das nicht unter ein Strafgesetz fällt.“

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht.“

**34. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

In Satz 1 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „des Wehrdisziplinaranwalts“ ersetzt.

**35. § 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

In Satz 2 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „des Wehrdisziplinaranwalts“ ersetzt.

**36. § 71 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:**

„(3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung oder ein Havarieverfahren durchgeführt, so ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt.“

**37. § 72 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:**

„2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung;“.

**38. § 74 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Verweisung auf „§ 28“ wird durch die Verweisung auf „§ 28 Abs. 4“ ersetzt.

**39. § 75 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „der Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gibt dieser dem Antrag statt, so bestellt er ein richterliches Mitglied des Truppendienstgerichts zum Untersuchungsführer.“

c) In Satz 4 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „dem Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.

**40. § 77 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wehrdisziplinaranwalt kann auf Ersuchen der Einleitungsbehörde beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken.“

b) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „die Einleitungsbehörde“ durch die Worte „der Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.

**41. § 78 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Nach Abschluß der Untersuchung übersendet der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Wehrdisziplinaranwalt.“

**42. § 81 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Einleitungsbehörde“ durch die Worte „dem Wehrdisziplinaranwalt“ ersetzt.

**43. § 96 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 1 übersendet das Truppendienstgericht die Akten dem Wehrdisziplinaranwalt, wenn die Voraussetzungen des § 94 nicht vorliegen. Der Wehrdisziplinaranwalt legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdisziplinaranwalt vor, der sie binnen einer Woche dem Vorsitzenden des zuständigen Wehrdienstsenates übergibt.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für das Schriftstück über die Beantwortung der Berufung (§ 95 Abs. 2) gilt Absatz 1 entsprechend.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

44. § 97 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:  
 „(4) Das Truppendienstgericht, an das die Sache nach Absatz 1 Nr. 2 zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesdisziplinarhofes zugrunde zu legen.“
45. § 102 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird.“
46. In § 104 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „Nr. 2“ gestrichen.
47. § 106 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde.“  
 b) Absatz 1 wird durch folgende Nummer 3 ergänzt:  
 „3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers für Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes angefochten wird.“
48. § 107 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Herabsetzung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.“  
 b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Bei Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte von dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats an die nach der im Urteil bestimmten niedrigeren Dienstaltersstufe zu berechnenden Versorgungsbezüge.“  
 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
49. § 109 Abs. 2 Nr. 4 und 5 erhält folgende Fassung:  
 „4. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Beschuldigten (§ 68 Abs. 1 Satz 1) sowie für Zeugen und Sachverständige entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,  
 5. die während der Ermittlungen und der richterlichen Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, Untersuchungsführers, beauftragten oder ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,“.
50. § 110 wird wie folgt geändert:  
 In Absatz 2 werden die Worte „neben einer gerichtlichen Strafe oder“ gestrichen.
51. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag nach § 88 Abs. 4 der Wehrdisziplinarordnung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und 2 der Bundesdisziplinarordnung oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.“
52. § 112 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn ein nur vom Wehrdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt worden ist.“
53. § 113 erhält folgende Fassung:  
 „§ 113  
 Entscheidung über die Kosten  
 (1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.  
 (2) Die Kosten, die der Beschuldigte zu tragen hat, sind ihm durch Übersendung einer Kostenrechnung mitzuteilen. Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer zulässig. Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 88 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.  
 (3) Die dem Bund auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten sind auf seinen Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festzusetzen, auch wenn der Bundesdisziplinarhof entschieden hat. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer eingelegt werden. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.  
 (4) Über die Erinnerung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig.“
54. § 114 erhält folgende Fassung:  
 „§ 114  
 Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit  
 (1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, so kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, so darf wegen der-

selben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 63 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, so kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden."

55. In § 119 werden die Worte „Bundesminister der Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister des Innern“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Anderung der Wehrbeschwerdeordnung

§ 12 Abs. 2 der Wehrbeschwerdeordnung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, so kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Be-

schwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.“

#### Artikel 3

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### Artikel 4

##### Ermächtigung der Bekanntgabe des geänderten Wortlauts

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister  
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Wilhelmi



**Bekanntmachung  
der Neufassung der Wehrdisziplinarordnung**

Vom 9. Juni 1961

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird nachstehend der Wortlaut der Wehrdisziplinarordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 9. Juni 1961

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

**Wehrdisziplinarordnung**

in der Fassung vom 9. Juni 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
EINLEITENDE BESTIMMUNG		Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe .....	8
<b>Geltungsbereich</b>		Vorläufige Festnahme .....	9
Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich .....	1	<b>Zweiter Abschnitt</b>	
ERSTER TEIL		Die Disziplinargewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung	
<b>Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen</b>		1. Einfache Disziplinarstrafen	
Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen	2	Arten der einfachen Disziplinarstrafen .....	10
Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen	3	Verweis, strenger Verweis .....	11
Erteilen der Anerkennungen .....	4	Soldverwaltung .....	12
Widerruf von Anerkennungen .....	5	Geldbuße .....	13
ZWEITER TEIL		Ausgangsbeschränkung .....	14
<b>Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen</b>		Arrest .....	15
Erster Abschnitt		2. Disziplinargewalt	
Allgemeine Bestimmungen		Disziplinarvorgesetzte .....	16
Disziplinarstrafen, Ermessensgrundsatz .....	6	Stufen der Disziplinargewalt .....	17
Zeitablauf .....	7	Zuständigkeit des nächsten Disziplinarvor- gesetzten .....	18
		Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinar- vorgesetzten .....	19
		Disziplinargewalt nach dem Dienstgrad .....	20

	§
3. Ausübung der Disziplinalgewalt	
Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten ..	21
Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten ....	21 a
Disziplinarbestrafung und Strafverfahren ....	22
Selbständigkeit der nächsten Disziplinarvor- gesetzten .....	23
Absehen von Disziplinarstrafe .....	24
Verhängen der Disziplinarstrafe .....	25
Richtlinien für das Bemessen der Disziplinar- strafe .....	26
Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe .....	27
Verhängen von Arreststrafen .....	28
Disziplinarvorgesetzter und disziplinargericht- liches Verfahren .....	29
4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen	30
5. Nochmalige Prüfung	
Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe .....	31
Dienstaufsicht .....	32
6. Vollstreckung	
Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen .....	33
Vollstreckender Vorgesetzter .....	34
Strafaussetzung, Strafaufschub und Strafunter- brechung .....	35
Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung ..	36
Vollstreckung von Geldbußen .....	37
Vollstreckung von Arreststrafen .....	38
Behelfsvollzug bei Arreststrafen .....	39
Vollstreckung von Geldbußen und Arrest- strafen im Zusammenhang mit dem Entlas- sungstag .....	40
Verjährung der Vollstreckung .....	41
7. Disziplinarbücher, Tilgung	
Disziplinarbücher .....	42
Tilgung .....	42 a
Auskünfte .....	42 b

### Dritter Abschnitt

#### Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Laufbahnstrafen	
Disziplinarstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren .....	43
Gehaltskürzung .....	44
Versagung des Aufstiegens im Gehalt .....	45
Zurückstufung .....	46
Dienstgradherabsetzung .....	47
Entfernung aus dem Dienstverhältnis .....	48
Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhe- stand und gegen Angehörige der Reserve ...	49

	§
2. Wehrdienstgerichte .....	50
a) Truppendienstgerichte	
Errichtung .....	51
Zuständigkeit .....	52
Mitglieder des Truppendienstgerichts ....	53
Militärische Beisitzer .....	54
Besetzung .....	55
Große Besetzung .....	56
Säumige Beisitzer, Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer .....	57
b) Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate) .	58
3. Wehrdisziplinaranwälte .....	59
4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren	
Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve .....	60
Früher begangene Dienstvergehen .....	61
Verhältnis zum Strafverfahren .....	62
Aussetzung wegen anderer Verfahren .....	63
Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten ..	64
Zeugen und Sachverständige .....	65
Unzulässigkeit der Verhaftung .....	66
Beschlagnahmen und Durchsuchungen .....	67
Ladungen, Zustellungen .....	68
Verteidigung .....	69
Ergänzende Vorschriften .....	70
5. Einleitung des Verfahrens	
Einleitungsverfügung .....	71
Einleitungsbehörden .....	72
Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens .....	73
Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren .....	74
6. Untersuchung	
Anordnung der Untersuchung, Ablehnung ...	75
Vernehmung des Beschuldigten .....	76
Neue Anschuldigungen .....	77
Abschluß der Untersuchung .....	78
7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung	
Einstellung, Anschuldigungsschrift .....	79
Zustellung der Anschuldigungsschrift .....	80
Anrufung des Truppendienstgerichts .....	81
Akteneinsicht .....	82
Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist .	83
8. Hauptverhandlung	
Teilnahme des Beschuldigten an der Haupt- verhandlung .....	84
Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung ...	85
Beweisaufnahme .....	86
Gegenstand der Urteilsfindung .....	87
Unterhaltsbeitrag .....	88
Unterzeichnung des Urteils, Zustellung .....	89
9. Rechtsmittel	
a) Beschwerde .....	90

	§		§
b) Berufung		12. Strafvollstreckung	107
Zulässigkeit und Frist der Berufung	91	13. Kosten	
Form der Einlegung der Berufung	92	Allgemeines	108
Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung	93	Umfang der Kostenpflicht	109
Unzulässige Berufung	94	Kostenpflicht des Verurteilten	110
Zustellung der Berufung	95	Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme	111
Aktenübersendung an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenat)	96	Kosten bei Freispruch	112
Beschluß des Berufungsgerichts	97	Entscheidung über die Kosten	113
Urteil des Berufungsgerichts	98	Schlußvorschriften	
Verfahrensgrundsätze	99	Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit	114
c) Rechtskraft	100	Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht	115
10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen		Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes	116
Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel	101	Bindung der Gerichte an Disziplinar-entscheidungen	117
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	102	Gnadenrecht	118
11. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens		Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung	119
Zulässigkeit der Wiederaufnahme	103	Einschränkung von Grundrechten	120
Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund	104	Mitglieder der Truppendienstgerichte mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst	121
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil	105	Übergangsbestimmungen	122
Verfahren	106	Inkrafttreten	123

## EINLEITENDE BESTIMMUNG

**Geltungsbereich**

## § 1

**Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen.

(2) Es gilt für die Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren (Dritter Abschnitt des Zweiten Teils) gelten auch für die Angehörigen der Reserve und die Soldaten im Ruhestand.

(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung

dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

## ERSTER TEIL

**Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen**

## § 2

**Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen**

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung und hervorragende Einzeltaten können durch Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Förmliche Anerkennungen sind

1. Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung.

(3) Mit einer Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu zwei Wochen verbunden werden.

## § 3

**Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen**

- (1) Es können erteilen
1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
  2. der Bundesminister für Verteidigung Anerkennung im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung.
- (2) Es können gewähren oder genehmigen
1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung Sonderurlaub bis zu drei Tagen,
  2. der Bataillonskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,
  3. der Regimentskommandeur oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung Sonderurlaub bis zu zwei Wochen.

## § 4

**Erteilen der Anerkennungen**

(1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser Anerkennung würdig sein. Die Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Der Vertrauensmann soll gehört werden.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

## § 5

**Widerruf von Anerkennungen**

Eine förmliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorliegen. Über den Widerruf entscheidet der Kommandeur der Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung. Hat ein höherer Vorgesetzter die Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu. Wird die Anerkennung widerrufen, so ist ein in Anspruch genommener Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

## ZWEITER TEIL

**Ahnung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen**

## Erster Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 6

**Disziplinarstrafen, Ermessensgrundsatz**

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 114)

können durch einfache Disziplinarstrafen (§ 10) oder durch Laufbahnstrafen (§ 43) geahndet werden. Die Verhängung von Laufbahnstrafen ist den Wehrdienstgerichten vorbehalten.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. In der Regel soll er erst dann strafen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

## § 7

**Zeitablauf**

(1) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine Laufbahnstrafe gerechtfertigt hätte, mehr als drei Monate verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange wegen der Tat ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren schwebt oder der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde, einer militärischen Flugunfalluntersuchung oder eines Havarieverfahrens ist.

## § 8

**Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe**

(1) Wegen eines Dienstvergehens darf ein Beschuldigter nur einmal disziplinar bestraft werden. § 74 bleibt unberührt.

(2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Beschuldigten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

## § 9

**Vorläufige Festnahme**

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinalgewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;

2. a) jeder Vorgesetzte gegenüber jedem Soldaten, dem er Befehle erteilen kann,
- b) jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht,

wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen nicht auf der Stelle erreichbar ist. In den Fällen des

Buchstaben b wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer strafbaren Handlung ein Haftbefehl des Richters ergeht. An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf der Festgenommene nach seiner Anhörung durch den Kommandanten und auf dessen Anordnung auch ohne richterlichen Haftbefehl über die in Satz 1 bezeichnete Frist hinaus festgehalten werden, wenn und solange er eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder Schiff darstellt, die auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. Bei der Anhörung ist der Festgenommene auf die Umstände hinzuweisen, welche die Annahme eines Dienstvergehens und einer Gefahr für Menschen oder Schiff rechtfertigen. Die Anhörung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken. In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die vorläufige Festnahme unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

## Zweiter Abschnitt

### Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

#### 1. Einfache Disziplinarstrafen

##### § 10

#### Arten der einfachen Disziplinarstrafen

(1) Die Disziplinarstrafen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarstrafen), sind

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Geldbuße,
5. Ausgangsbeschränkung,
6. Arrest.

(2) Neben Arrest kann Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung oder eine dieser Strafen verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

##### § 11

#### Verweis, strenger Verweis

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Beschuldigten.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekanntgemacht wird.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarstrafen.

##### § 12

#### Soldverwaltung

(1) Die Soldverwaltung besteht darin, daß die Besoldung in Teilbeträgen ausgezahlt wird, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten festgesetzt werden.

(2) Die Soldverwaltung dauert höchstens drei Monate. Sie darf nur gegen unverheiratete Soldaten und nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch nicht mehr nach Vollendung des fünften Dienstjahres verhängt werden.

##### § 13

#### Geldbuße

(1) Die Geldbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Soldes nicht übersteigen.

(2) Beim Bemessen der Geldbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

##### § 14

#### Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstschluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung).

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

##### § 15

#### Arrest

(1) Der Arrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Bei der Strafverhängung kann angeordnet werden, daß der Bestrafte am Dienst teilnimmt.

(2) Der Arrest dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

## 2. Disziplinalgewalt

## § 16

**Disziplinarvorgesetzte**

(1) Die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinalgewalt), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppendienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister für Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Disziplinalgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, so geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesezte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

## § 17

**Stufen der Disziplinalgewalt**

(1) Die Disziplinalgewalt ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef und ein Offizier in entsprechender Dienststellung  
gegen Unteroffiziere und Mannschaften  
Verweis, strengen Verweis, Soldverwaltung, Geldbuße und Ausgangsbeschränkung,  
gegen Offiziere  
Verweis;
2. der Bataillonskommandeur und ein Offizier in entsprechender Dienststellung  
gegen Unteroffiziere und Mannschaften  
außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 1 Arrest,  
gegen Offiziere  
die Disziplinarstrafen wie gegen Unteroffiziere und Mannschaften außer Arrest;
3. der Bundesminister für Verteidigung sowie die Offiziere vom Regimentskommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 2  
gegen Offiziere  
Arrest.

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinalgewalt der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

## § 18

**Zuständigkeit  
des nächsten Disziplinarvorgesetzten**

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinalgewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinalgewalt, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, so wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegen Dienstgradhöhere nicht ausgeübt werden.

## § 19

**Zuständigkeit  
des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten**

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,
2. die Tat im Falle des § 18 Abs. 3 von einem Dienstgradhöheren begangen ist,
3. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, daß

1. seine Disziplinalgewalt nicht ausreicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

## § 20

**Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad**

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinalgewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinalgewalt:

1. ein Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Bataillonskommandeurs,
3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinalgewalt der höchsten Stufe (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinalgewalt zusteht.

(2) Für die Disziplinalgewalt des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinalgewalt dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

## 3. Ausübung der Disziplinalgewalt

## § 21

**Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten**

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so prüft der Disziplinarvorgesetzte, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen, ob er bestrafen, die Tat zur disziplinarbestrafung weitermelden oder die Entscheidung der Einleitungsbehörde herbeiführen will.

(2) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinäre Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen.

## § 21 a

**Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten**

(1) Jede Bestrafung setzt voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist.

(2) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(3) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat.

(4) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann über die Person des Beschuldigten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden.

## § 22

**Disziplinarbestrafung und Strafverfahren**

(1) Ist das Dienstvergehen eine Straftat und ergeht wegen dieser Tat ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil, so sind für die Verhängung einer Disziplinarstrafe die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Wehrdienstgericht bei Entscheidungen nach § 28 Abs. 4, § 30 Nr. 3 und 6 sowie § 31 Abs. 3 und 4 die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(3) Ergeht das strafgerichtliche Urteil nach einer wegen derselben Tat bereits verhängten und unanfechtbar gewordenen Disziplinarstrafe und weichen die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils von denen der Strafformel der Disziplinarstrafe ab, so gelten die abweichenden Feststellungen für den Antrag auf Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe als neue Tatsachen (§ 31 Abs. 3 Satz 1). In diesen Fällen entscheidet über den Antrag stets das Wehrdienstgericht.

## § 23

**Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten**

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er strafen soll. Der vorsätzliche Bruch der Ausgangsbeschränkung ist jedoch stets mit Arrest zu bestrafen.

(2) Bestraft der Disziplinarvorgesetzte den Beschuldigten, so dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des Antrags nach § 31 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 aufheben.

(3) Läßt der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen straflos, so darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 74 bleibt unberührt.

#### § 24

##### Absehen von Disziplinarstrafe

(1) Entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, daß der Beschuldigte nicht bestraft wird, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, oder sieht er von Strafe ab, weil er die Tat straflos lassen will, so hat er die Entscheidung dem Beschuldigten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden.

#### § 25

##### Verhängen der Disziplinarstrafe

(1) Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Bestrafung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat.

(2) Die Disziplinarstrafe wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Beschuldigten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Strafformel muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Verschärfungen und bei der Ausgangsbeschränkung außerdem die tägliche Dauer enthalten. Eine Abschrift der Strafformel ist dem Beschuldigten bei der Verhängung der Strafe auszuhändigen. Er ist zugleich über die Zulässigkeit der Beschwerde, die Stelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren. Eine etwa bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung ist ihm bekanntzugeben. Auf die Folgen eines Bruchs der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2) soll er hingewiesen werden.

(4) Sind mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander zulässig (§ 10 Abs. 2), so können sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr aufheben oder ändern oder, außer im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 35 Abs. 1), unvollstreckt lassen.

#### § 26

##### Richtlinien für das Bemessen der Disziplinarstrafe

(1) Bei Art und Maß der Disziplinarstrafe sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Beschuldigten zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist mit den mildereren Strafen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Strafen überzugehen.

(3) Arreststrafen sollen erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarstrafen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinarische Freiheitsstrafe gebietet.

(4) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt werden.

#### § 27

##### Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe

Auf die Disziplinarstrafe kann eine Freiheitsentziehung, die der Beschuldigte aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, daß die Disziplinarstrafe ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

#### § 28

##### Verhängen von Arreststrafen

(1) Eine Arreststrafe darf erst verhängt werden, nachdem der Richter sie ihrer Art und Dauer nach für rechtmäßig erklärt hat. Über die Rechtmäßigkeit der Arreststrafe entscheidet ein richterliches Mitglied des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte übersendet mit seinem Antrag dem Richter unmittelbar die nach § 21 a entstandenen Vorgänge und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts sowie stets einen Auszug über Bestrafungen und Anerkennungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und teilt mit, welche Strafe er zu verhängen beabsichtigt.

(3) Lehnt der Richter eine Arreststrafe ab oder erklärt er nur eine kürzere Arreststrafe für rechtmäßig, so hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine Laufbahnstrafe angebracht ist, so übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung (§ 72).

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht die beabsichtigte oder eine kürzere Arreststrafe für begründet, so verhängt es diese selbst. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören. Dem Beschuldigten darf nur eine Begründung für die verhängte Strafe mitgeteilt werden. Hält das Truppendienstgericht eine Arreststrafe nicht für begründet, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob und mit welcher anderen Disziplinarstrafe er den Beschuldigten bestraft. Hält das Truppendienstgericht eine Laufbahnstrafe für angebracht, so übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.



(5) An Bord von Schiffen außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland darf eine Arreststrafe verhängt werden, bevor der Richter sie für rechtmäßig erklärt hat, wenn der Richter nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann. § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 gelten nicht. Hat das Schiff einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland erreicht, so sind die Vorgänge unverzüglich dem Richter vorzulegen. Erklärt er die verhängte Strafe nicht für rechtmäßig, so hebt er sie zugleich auf. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. § 32 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 mit der Aufhebung der Strafe beginnt.

(6) Der Richter und das Truppendienstgericht können dem Bundesdisziplinarhof Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorlegen. § 18 Abs. 4 der Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend. Von der Vorlage bis zur Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes läuft die Frist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht.

#### § 29

##### Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren

Hält der zuständige Disziplinarvorgesetzte ein disziplinargerichtliches Verfahren für geboten, so führt er die Entscheidung der Einleitungsbehörde (§ 72) herbei.

#### 4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen

##### § 30

Auf Beschwerden gegen Disziplinarstrafen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt unbeschadet des § 40 Abs. 2 die Vollstreckung der Disziplinarstrafe, wenn der Beschuldigte sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Beschuldigten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Strafe, zu eröffnen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so hemmt die weitere Beschwerde die Vollstreckung nicht;
2. über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde der strafende Vorgesetzte oder bei einem Wechsel dessen Nachfolger untersteht. Für § 16 Abs. 3 gilt dies sinngemäß;
3. gegen Arreststrafen ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesdisziplinarhofes an Stelle des Truppendienstgerichts in den Fällen des § 21 der Wehrbeschwerdeordnung bleibt unberührt. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 28 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;

4. die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen;
5. wird an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarstrafe eine neue Disziplinarstrafe verhängt, so muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Strafe vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Strafen wird über die Anrechnung nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden. Wird an Stelle einer vollstreckten Geldbuße eine geringere Geldbuße festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen;
6. über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 4 findet Anwendung;
7. hebt das Wehrdienstgericht die Bestrafung auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, so kann der Fall von dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden;
8. wird eine Disziplinarstrafe aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarstrafe an ihre Stelle tritt, so ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Bestrafung bekanntgemacht worden ist.

#### 5. Nochmalige Prüfung

##### § 31

##### Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Disziplinarstrafe aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, der die Strafe verhängt hat, oder bei einem Wechsel sein Nachfolger, ist zur Stellung eines solchen Antrages verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Strafe herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Bestrafte kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Strafe führen können. Der Bestrafte kann sich nur auf solche neuen Tatsachen und Beweismittel berufen, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

(4) Über die Anträge entscheidet die Stelle, die im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Stellt der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung im Falle der Beschwerde zuständig wäre, oder ein ihm übergeordneter Disziplinarvorgesetzter den Antrag oder hat das Wehrdienstgericht die Strafe verhängt, so entscheidet dieses. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

## § 32

**Dienstaufsicht**

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinalgewalt.

(2) Disziplinarstrafen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. sie von einem unzuständigen Disziplinarvorgesetzten verhängt worden sind,
2. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
3. der Bestrafte wegen der Tat bereits disziplinar bestraft worden war,
4. der Vorgesetzte seine Disziplinalgewalt überschritten hat (§ 17),
5. der Disziplinarvorgesetzte die Tat zunächst für strafflos erklärt hatte und keine wesentlichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 24),
6. das Dienstvergehen wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 7 Abs. 2),
7. der Bestrafte nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 a Abs. 3),
8. die Strafformel bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war oder nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte (§ 25 Abs. 3 Satz 1 und 2),
9. die Arreststrafe nicht von einem Richter für rechtmäßig erklärt ist (§ 28 Abs. 1).

(3) Für das Aufheben der Strafen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

(4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Strafe eine neue Bestrafung zulässig und angebracht ist. § 30 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekannt werden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

## 6. Vollstreckung

## § 33

**Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen**

(1) Eine Disziplinarstrafe, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu vollstrecken, wenn der Bestrafte an dem auf die Verhängung folgenden Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Bestrafte auf Beschwerde nicht verzichten.

(2) Disziplinarstrafen, die durch disziplinargerichtliche Entscheidungen verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 100) wirksam und vollstreckbar.

## § 34

**Vollstreckender Vorgesetzter**

(1) Einfache Disziplinarstrafen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Strafe von

einer anderen Stelle verhängt, so ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Bestrafte sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarstrafen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

## § 35

**Strafaussetzung,  
Strafaufschub und Strafunterbrechung**

(1) Beim Verhängen der Disziplinarstrafe kann die Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten ausgesetzt werden, um dem Bestraften Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Wird der Bestrafte bis zum Ablauf der Bewährungsfrist nicht gerichtlich oder erneut disziplinar bestraft, so ist die Strafe erlassen. Andernfalls ist die Strafe mit der neuen Strafe zu vollstrecken. Strafaussetzung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn der Beschuldigte bisher nicht oder nur geringfügig bestraft war und von der Maßnahme ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist. Auf Laufbahnstrafen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

## § 36

**Vollstreckung von Verweis,  
strengem Verweis, Soldverwaltung  
und Ausgangsbeschränkung**

(1) Der Verweis gilt mit dem Verhängen und, wenn er durch eine Entscheidung des Wehrdienstgerichts verhängt wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt. Er wird nicht bekanntgemacht.

(2) Der strenge Verweis wird durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils des Bestraften vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Soldverwaltung beginnt mit der Festsetzung der dem Bestraften auszufällenden Teilbeträge.

(4) Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt mit dem hierfür befohlenen Zeitpunkt. Der Befehl soll zugleich die Anweisung enthalten, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung das zusätzliche Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen. Dem Bestraften kann zur Überwachung befohlen werden, sich in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden.

## § 37

**Vollstreckung von Geldbußen**

(1) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Ruhegehalt, der Übergangsbeihilfe oder den Übergangsbezügen einbehalten werden. Die Vollstreckung beginnt mit dem für die Einbehaltung oder Zahlung festgesetzten Zeitpunkt.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Geldbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Geldbuße unterliegen die Dienstbezüge oder der Sold nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Bestraften sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind.

## § 38

**Vollstreckung von Arreststrafen**

(1) Die Vollstreckung der Arreststrafe beginnt mit der Einlieferung in das Arrestlokal.

(2) Vor dem Vollstrecken einer Arreststrafe ist die Haftfähigkeit des Bestraften ärztlich festzustellen. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gesundheitszustand des Bestraften die Unterbrechung einer Arreststrafe erfordert, so hat der vollstreckende Vorgesetzte vor seiner Entscheidung den zuständigen Arzt zu hören. Bei Gefahr für seine Gesundheit kann der Bestrafte auch ohne vorherige Entscheidung des vollstreckenden Vorgesetzten in eine Krankenanstalt überführt werden. Die Überführung unterbricht die Vollstreckung. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet wird.

(3) Die Arreststrafe wird in einem Arrestraum verbüßt, der unter Verschuß zu halten ist. Täglich ist eine Stunde im Freien zu verbringen. Selbstbeschäftigung kann gestattet werden. Nimmt der Bestrafte am Dienst teil, so beschränkt sich die Einschließung auf die Freizeit.

## § 39

**Behelfsvollzug bei Arreststrafen**

(1) Bei Arreststrafen ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Arrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Als Behelfsvollzug wird dem Bestraften während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf

der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Bestrafte auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

## § 40

**Vollstreckung von Geldbußen und Arreststrafen im Zusammenhang mit dem Entlassungstag**

(1) Ist eine Geldbuße vor dem Entlassungstag unanfechtbar geworden, so kann sie auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.

(2) Soweit eine Arreststrafe mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 25 Abs. 1, § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer der noch nicht verbüßten Arreststrafe.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

## § 41

**Verjährung der Vollstreckung**

Einfache Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Strafausspruch unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

**7. Disziplinarbücher, Tilgung**

## § 42

**Disziplinarbücher**

(1) Förmliche Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Disziplinarstrafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher einzutragen. Soweit Personalakten geführt werden, sind sie auch in diese einzutragen.

(2) Einzutragen sind auch der Tag der Anhörung des Beschuldigten (§ 21 a Abs. 3), das Aufheben von Disziplinarstrafen, die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Disziplinarstrafen, die Vollstreckung, die Strafaussetzung zur Bewährung, der Erlaß der Strafe nach Bewährung, der Aufschub und die Unterbrechung der Vollstreckung sowie das Absehen von der Vollstreckung im Falle des § 40 Abs. 3.

(3) Der Dienststelle, die das Disziplinarbuch oder die Personalakten führt, sind die Anerkennungen und Strafen sowie die Maßnahmen nach Absatz 2 mitzuteilen, die von anderen Dienststellen ausgesprochen worden sind.

## § 42 a

**Tilgung**

(1) Eine widerrufenen Anerkennung (§ 5) ist zu tilgen. Eine einfache Disziplinarstrafe (§ 10 Abs. 1) ist zu tilgen, wenn der Bestrafte nach Verhängung dieser Strafe ununterbrochen drei Jahre hindurch

weder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft noch gegen ihn auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt worden ist.

(2) Die Tilgungen sind in den Disziplinarbüchern und Personalakten vorzunehmen.

#### § 42b

##### Auskünfte

(1) Auskünfte über einfache Disziplinarstrafen werden an Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt.

(2) Ist eine einfache Disziplinarstrafe getilgt, so darf der Bestrafte jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern und sich insoweit als disziplinar unbestraft bezeichnen. Gerichte, Staatsanwälte und Wehrdisziplinaranwälte können im Strafverfahren und im disziplinargerichtlichen Verfahren aus besonderen Gründen anordnen, daß der Bestrafte auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben hat.

#### Dritter Abschnitt

#### Das disziplinargerichtliche Verfahren

##### 1. Laufbahnstrafen

#### § 43

##### Disziplinarstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren

(1) Laufbahnstrafen sind

1. Gehaltskürzung,
2. Versagung des Aufstiegens im Gehalt,
3. Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
4. Dienstgradherabsetzung,
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
6. Kürzung des Ruhegehalts,
7. Herabsetzung des Ruhegehalts,
8. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Versagung des Aufstiegens im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdienstgerichte können auch einfache Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1) verhängen.

(5) §§ 26 und 27 gelten auch im disziplinargerichtlichen Verfahren.

#### § 44

##### Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge

um mindestens ein Zwanzigstel und höchstens ein Fünftel für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Hat der Bestrafte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Endet das Dienstverhältnis und steht dem Bestraften ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Dienstbezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

#### § 45

##### Versagung des Aufstiegens im Gehalt

Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Soldaten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Bestrafte nicht befördert werden.

#### § 46

##### Zurückstufung

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Soldat die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt. Er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen. Der Bestrafte darf so lange nicht befördert werden, bis er die Dienstaltersstufe wieder erreicht hat, in die er vor seiner Verurteilung zuletzt aufgerückt war oder in die er aufgerückt wäre, wenn der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen nicht infolge vorläufiger Dienstenthebung geruht hätte (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).

#### § 47

##### Dienstgradherabsetzung

(1) Die Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade ist bei Offizieren innerhalb ihrer Laufbahngruppe bis zum niedrigsten Dienstgrad ihrer Laufbahn, in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und Mannschaften bei Berufssoldaten bis zum Feldwebel, im übrigen unbeschränkt zulässig.

(2) Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Bestrafte alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad und tritt in den niedrigeren Dienstgrad zurück; die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung richten sich nach dem niedrigeren Dienstgrad. Der Bestrafte darf nur bei besonderer Bewährung und frühestens drei Jahre nach der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.

(3) Ist einem früheren Offizier auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses der Dienstgrad eines Offiziers aberkannt worden, so werden ihm Berufsförderung und Übergangsbeihilfe nicht gewährt, wenn er bereits eine Übergangsbeihilfe als Offizier erhalten hat; seine Übergangsgebühren richten sich nach seinem neuen Dienstgrad.

#### § 48

##### Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienst nicht berührt.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen, jedoch den Dienstgrad herabsetzen, ohne an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen gebunden zu sein.

#### § 49

##### Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Herabsetzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände. Die Herabsetzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, die Kürzung des Ruhegehalts an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der Ruhegehaltsbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Die Kürzung der Übergangsgebühren besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung dieser Bezüge um höchstens ein Fünftel und längstens auf die Zeit, für die diese Bezüge zustehen. Der Ausgleich und die Übergangsbeihilfe können bis zur Hälfte gekürzt werden. Der Anspruch auf Berufsförderung kann aberkannt werden. Beim Tode des Bestraften gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.

(3) Durch die Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte die Versorgungsbezüge nach einer niedrigeren Dienstaltersstufe. § 46 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Gegen einen Angehörigen der Reserve ist nur die Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe zulässig. Wäre bei einem Berufssoldaten oder

Soldaten auf Zeit die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt, so ist das Gericht bei der Herabsetzung des Dienstgrades an die in § 47 Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen nicht gebunden. Satz 2 gilt sinngemäß für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

## 2. Wehrdienstgerichte

### § 50

(1) Dienstgerichte für Disziplinarverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte (§§ 51 bis 57) und der Bundesdisziplinarhof [Wehrdienstsenate] (§ 58).

(2) Die Mitglieder der Wehrdienstgerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

#### a) Truppendienstgerichte

### § 51

#### Errichtung

(1) Der Bundesminister für Verteidigung errichtet durch Verordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich. Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern), die ihren Sitz auch außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben können.

(2) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung.

(3) Sind bei einem Truppendienstgericht mehrere Kammern gebildet, so wird die Geschäftsverteilung durch Beschluß des Präsidiums bestimmt, das aus dem dienstaufsichtführenden Richter des Truppendienstgerichts und den beiden dienstältesten Vorsitzenden der Truppendienstkammern besteht. Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres auch geändert werden, wenn es infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

(4) Bei jedem Truppendienstgericht besteht eine Geschäftsstelle.

### § 52

#### Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschuldigten bei Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens gehört.

(2) Für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehrersatzbehörde oder, soweit der Beschuldigte nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist das für den Sitz des Bundesministers für Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, so bestimmt auf Antrag eines Truppen-

dienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß das zuständige Truppendienstgericht.

### § 53

#### Mitglieder des Truppendienstgerichts

(1) Mitglieder des Truppendienstgerichts sind der dienstaufsichtführende Richter, die weiteren richterlichen Mitglieder und die militärischen Beisitzer.

(2) Die richterlichen Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr vollendet und die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt.

### § 54

#### Militärische Beisitzer

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres benennen die Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer der einzelnen Dienstgradgruppen und Laufbahnen. Der Vorsitzende lost in öffentlicher Sitzung der Truppendienstkammer vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Benannten, die der Bundesdisziplinarhof nicht ausgelost hat (§ 58), die erforderliche Zahl der einzelnen Dienstgradgruppen und Laufbahnen aus und trägt sie in eine Jahresliste ein. Sind bei einem Truppendienstgericht mehrere Kammern gebildet, so wird für jede Kammer eine Jahresliste aufgestellt. Nach der Reihenfolge der Jahresliste werden die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen berufen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen Grund, von der Jahresliste abzuweichen, wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Jahresliste abgewichen, so ist der übergangene Beisitzer zu der nächsten Sitzung zu berufen. Wird die Berufung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest des Geschäftsjahres berufen.

(2) Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat. Die Beisitzer sollen der Teilstreitkraft des Beschuldigten, jedoch weder demselben Truppenteil noch demjenigen des Beschuldigten angehören. In Verfahren gegen einen Offizier soll beisitzender Stabs-offizier ein Regimentskommandeur oder früherer Regimentskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung sein.

(3) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Liste von Hilfsbeisitzern aus Truppenteilen und Dienststellen am Gerichtssitz oder in seiner Nähe aufgestellt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 55

#### Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht nach diesem Gesetz das Truppendienstgericht zu entscheiden hat oder eine Anordnung über die Unterbringung und Beobachtung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zu treffen ist.

(2) Beisitzer sind ein Soldat, der der Dienstgradgruppe und nach Möglichkeit der Laufbahn des Beschuldigten angehört, und ein Soldat, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabsoffizier.

(3) Die Vorschriften über die Besetzung gelten auch in Verfahren gegen Angehörige der Reserve und gegen Soldaten im Ruhestand.

### § 56

#### Große Besetzung

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Zuziehung eines weiteren richterlichen Mitglieds anordnen (große Besetzung), wenn dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles oder wegen des Umfangs der Sache notwendig erscheint.

### § 57

#### Säumige Beisitzer,

#### Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer

(1) Auf Beisitzer, die sich ihren Pflichten entziehen, und auf Beisitzer, gegen die ein gerichtliches oder disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder denen nach § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten ist, finden §§ 38 und 39 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung.

(2) Das Amt eines Beisitzers des Truppendienstgerichts erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer Laufbahnstrafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,
3. den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält.

Ist in den Fällen der Nummer 2 der Beisitzer aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, so erlischt sein Amt als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, daß er dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

b) Bundesdisziplinarhof  
(Wehrdienstsenate)

## § 58

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden bei dem Bundesdisziplinarhof besondere Senate (Wehrdienstsenate) gebildet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Sitz der Wehrdienstsenate zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich des Bundesdisziplinarhofes zustehen, soweit die Wehrdienstsenate berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung aus.

(3) Die Wehrdienstsenate sind nur für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen zuständig. Für die Berufung der richterlichen Mitglieder gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Sie werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung berufen; sie können nur Mitglieder von Wehrdienstsenaten sein. Die anderen richterlichen Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes können durch Beschluß des Präsidiums zu zeitweiligen Mitgliedern eines Wehrdienstsenates bestellt werden, wenn die Wehrdienstsenate infolge Verhinderung ihrer Mitglieder oder regelmäßigen Vertreter beschlußunfähig sind. § 41 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung ist bei der erstmaligen Besetzung der Wehrdienstsenate nicht anzuwenden.

(4) Die Wehrdienstsenate beschließen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, außerhalb der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Sie entscheiden in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern. § 55 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(5) Die militärischen Beisitzer werden vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Aufstellung der Jahreslisten, die bei den Truppendienstgerichten geführt werden, durch einen Richter eines Wehrdienstsenates aus den Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als Beisitzer benannt sind. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum Beisitzer berufen, andere Soldaten für zwei Jahre. § 54 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 57 gelten sinngemäß.

## 3. Wehrdisziplinaranwälte

## § 59

(1) Zur Vertretung der Einleitungsbehörde im disziplinargerichtlichen Verfahren bestellt der Bundesminister für Verteidigung bei den Truppendienstgerichten Beamte, die die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben, für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwälte. Die Wehrdisziplinaranwälte haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Strafvollstreckung im disziplinargerichtlichen Verfahren.

(2) Beim Bundesdisziplinarhof wird als Vertreter der obersten Dienstbehörde ein Bundeswehrdiszipli-

naranwalt bestellt. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister für Verteidigung und ist an dessen Weisungen gebunden. Ihm unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

## 4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren

## § 60

## Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve

(1) Schwebt gegen einen Soldaten, der in den Ruhestand versetzt wird oder sonst ohne Verlust des Dienstgrades aus seinem Dienstverhältnis ausscheidet, ein disziplinargerichtliches Verfahren, so wird dessen Fortsetzung durch die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht berührt. Ein Ausgleich oder eine Übergangsbeihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht ausbezahlt werden.

(2) Gegen einen Soldaten im Ruhestand oder einen Angehörigen der Reserve kann ein disziplinargerichtliches Verfahren nur wegen eines vor Beendigung des Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung eingeleitet werden, die nach § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes als Dienstvergehen gilt.

## § 61

## Früher begangene Dienstvergehen

(1) Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann im disziplinargerichtlichen Verfahren auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er während der früheren Wehrdienstzeit oder in den Fällen des § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes danach begangen hat.

(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen (§ 77 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes) disziplinargerichtlich verfolgt werden, die er in dem Richter- oder Beamtenverhältnis oder als Richter oder Beamter im Ruhestand begangen hat. Hierbei gelten die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Handlungen auch bei einem Soldaten, der aus einem Richter- oder Beamtenverhältnis ausgeschieden oder entlassen war, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinargerichtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das Richter- oder Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bund bestanden hat. Verfahren, die im Zeitpunkt der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit noch nicht abgeschlossen sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.

(3) Als einfache Disziplinarstrafen dürfen nur Verweis, strenger Verweis oder Geldbuße verhängt werden.

## § 62

**Verhältnis zum Strafverfahren**

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist oder wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergibt in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils für die Wiederaufnahme des Verfahrens als neue Tatsachen (§ 103 Abs. 1 Buchstabe a).

(2) Wird der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen ein Dienstvergehen enthalten, das nicht unter ein Strafgesetz fällt.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, soweit die Entscheidung des Strafgerichts darauf beruht. Das Wehrdienstgericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

## § 63

**Aussetzung wegen anderer Verfahren**

Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll und wenn die in dem anderen Verfahren zu entscheidende Frage für die Beurteilung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn dadurch eine unangemessene Verzögerung eintreten würde. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung des anderen Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren in einer gerichtlichen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

## § 64

**Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten**

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts einen Pfleger als

gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Soldat sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

## § 65

**Zeugen und Sachverständige**

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch ein richterliches Mitglied ausgeführt.

## § 66

**Unzulässigkeit der Verhaftung**

Der Beschuldigte kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden.

## § 67

**Beschlagnahmen und Durchsuchungen**

Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen auch bei Gefahr im Verzug nur auf richterliche Anordnung durchgeführt werden.

## § 68

**Ladungen, Zustellungen**

(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige dienstlich gestellt. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten eine Abschrift der Ladung auszuhändigen. Andere Personen werden unmittelbar geladen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(3) Die Zustellung nach Absatz 2 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag des Wehrdisziplinaranwalts oder des Untersuchungsführers von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer be-



willigt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in ein von dem Bundesminister für Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(4) Hat der Empfangsberechtigte ein zuzustellendes Schriftstück nachweislich erhalten, so gilt es spätestens in diesem Zeitpunkt als zugestellt.

(5) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

## § 69

### Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer bestellt dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Ist der Beschuldigte minderjährig, so ist ihm in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Verteidiger vor dem Truppendienstgericht können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben, sowie Soldaten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

(3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beschuldigten.

## § 70

### Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Geschäftsverteilung, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; ergibt sich bei der großen Besetzung (§ 56) Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## 5. Einleitung des Verfahrens

### § 71

#### Einleitungsverfügung

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den

Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen.

(3) Wird eine militärische Flugunfalluntersuchung oder ein Havarieverfahren durchgeführt, so ist für die disziplinäre Erledigung der damit zusammenhängenden Dienstvergehen die Einleitungsbehörde zuständig, soweit diese sie nicht dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überläßt.

## § 72

### Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, der Bundesminister für Verteidigung; er kann seine Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung; ist der Beschuldigte Sanitätsoffizier und hat das Verfahren nicht ausschließlich Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten zum Gegenstand, so ist Einleitungsbehörde der vom Bundesminister für Verteidigung bestimmte Vorgesetzte im Sanitätsdienst;
3. für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Beschuldigten nicht berührt.

## § 73

### Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens

Jeder, gegen den eine Laufbahnstrafe verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

## § 74

### Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine Laufbahnstrafe für angebracht, so kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn der Beschuldigte wegen der Tat bereits durch einen Disziplinarvorgesetzten bestraft oder ausdrücklich unbestraft gelassen worden ist (§ 24). Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Fall des § 28 Abs. 4 entschieden hatte.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten abweichenden Ergebnis, so hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil gleichzeitig diese Entscheidung auf. § 30 Nr. 5 findet Anwendung. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

## 6. Untersuchung

### § 75

#### Anordnung der Untersuchung, Ablehnung

Hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine richterliche Untersuchung für geboten, so übersendet der Wehrdisziplinaranwalt die Akten dem dienstaufsichtsführenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts zur Anordnung der Untersuchung. Gibt dieser dem Antrag statt, so bestellt er ein richterliches Mitglied des Truppendienstgerichts zum Untersuchungsführer. Bei Verhinderung der richterlichen Mitglieder des Truppendienstgerichts kann er den dienstaufsichtsführenden Richter eines anderen Truppendienstgerichts um die Bestellung eines Untersuchungsführers ersuchen. Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind dem Wehrdisziplinaranwalt und dem Beschuldigten bekanntzugeben.

### § 76

#### Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen.

(2) Ein Beschuldigter, der Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist, ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

### § 77

#### Neue Anschuldigungen

Der Wehrdisziplinaranwalt kann auf Ersuchen der Einleitungsbehörde beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Wehrdisziplinaranwalt zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

### § 78

#### Abschluß der Untersuchung

(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen. Auf Antrag ist dem Beschuldigten zuvor Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung übersendet der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Wehrdisziplinaranwalt.

## 7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

### § 79

#### Einstellung, Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde stellt das disziplinargerichtliche Verfahren ein, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn sie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann, wenn nicht das Verfahren unzulässig ist, zugleich eine einfache Disziplinarstrafe verhängen, dies gilt nicht im Fall des § 74. Die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit der Entscheidung über eine etwaige Bestrafung zuzustellen.

(2) Andernfalls legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerfen, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(3) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte vorher nicht äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Anschuldigungsschrift an den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 3 gilt sinngemäß.

### § 80

#### Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 79 Abs. 3) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Beschuldigte auf sein Recht, gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

### § 81

#### Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von drei Monaten nach der Zustel-

lung der Einleitungsverfügung (§ 71 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung dem Wehrdisziplinaranwalt Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Das Truppendienstgericht kann beschließen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 62 oder 63 ausgesetzt ist.

## § 82

### Akteneinsicht

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Truppendienstgericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen oder auf seine Kosten beantragen.

## § 83

### Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist des § 80 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Beschuldigten, den Verteidiger und die zur Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen und Sachverständigen; die Namen der Zeugen und Sachverständigen sollen in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers angegeben werden. Um die Gestellung von Soldaten als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige ersucht der Vorsitzende die zuständige Dienststelle. Er ordnet ferner die Herbeischaffung anderer zur Hauptverhandlung notwendiger Beweismittel an.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

## 8. Hauptverhandlung

### § 84

#### Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten statt,

1. wenn der Beschuldigte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist,
2. wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist oder wenn der Beschuldigte

sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Wehrdienstgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint,

3. wenn der Beschuldigte Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist und er zu dem Termin ordnungsmäßig geladen sowie in der Ladung darauf hingewiesen worden war, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde. Das Verfahren kann bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden, wenn der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig ist; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

## § 85

### Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten und deren Beauftragte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten, die ein berechtigtes persönliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung dartun.

## § 86

### Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem anderen gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem Disziplinarverfahren gilt dies nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Beschuldigten stattfindet. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Beschuldigten verhandelt, so trägt der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Wehrdisziplinaranwalt auf

die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben.

(4) Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

#### § 87

##### Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Das Truppendienstgericht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gerichtlichen Verfahren erhobenen Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 86 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

#### § 88

##### Unterhaltsbeitrag

(1) Das Truppendienstgericht kann in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Abberückung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Würden dem Verurteilten Versorgungsbezüge nur für bestimmte Zeit zustehen, so darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Ist der Verurteilte Unteroffizier oder Offizier auf Zeit, der nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hätte, so sind die für diese Fälle geltenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes über die Höhe des zu zahlenden Betrages und über die Anrechnung von anderweitigen Einkommen auf den im Urteil bewilligten Unterhaltsbeitrag entsprechend anzuwenden.

(2) In den Urteilsgründen sind alle Umstände anzugeben, die für die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag maßgebend waren.

(3) Für eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag ist das Truppendienstgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Besteht dieses Truppendienstgericht nicht mehr, so tritt an seine Stelle der Bundesdisziplinarhof. Er kann die Sache an ein Truppendienstgericht verweisen. Gegen den Beschluß des Truppendienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen finden § 64 Abs. 2 bis 6 und § 96 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß Anwendung.

#### § 89

##### Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Mitgliedern des Truppendienstgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Dem Beschuldigten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

#### 9. Rechtsmittel

##### a) Beschwerde

#### § 90

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Truppendienstgericht innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. Soldaten können die Beschwerde auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist aufgenommen wird.

(3) Das Truppendienstgericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

(4) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß.

##### b) Berufung

#### § 91

##### Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung kann nicht allein angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Wehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

## § 92

**Form der Einlegung der Berufung**

Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 93

**Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung**

(1) Spätestens innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 91 Abs. 1 Satz 2 und § 92 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht der Bundesdisziplinarhof nicht zuzulassen, wenn sie vor der Berufungsbegründung entstanden sind und ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Bundesdisziplinarhofes auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

## § 94

**Unzulässige Berufung**

(1) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragt werden. § 91 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Truppendienstgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

## § 95

**Zustellung der Berufung**

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 91 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

## § 96

**Aktenübersendung  
an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenat)**

(1) Nach Ablauf der Frist des § 93 Abs. 1 übersendet das Truppendienstgericht die Akten dem Wehrdisziplinaranwalt, wenn die Voraussetzungen des § 94 nicht vorliegen. Der Wehrdisziplinaranwalt legt die Akten unverzüglich dem Bundeswehrdiszi-

plinaranwalt vor, der sie binnen einer Woche dem Vorsitzenden des zuständigen Wehrdienstsenates übergibt.

(2) Für das Schriftstück über die Beantwortung der Berufung (§ 95 Abs. 2) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Wehrdienstsenates be-  
raumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 97).

## § 97

**Beschluß des Berufungsgerichts**

(1) Der Bundesdisziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 94 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an ein Truppendienstgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

(4) Das Truppendienstgericht, an das die Sache nach Absatz 1 Nr. 2 zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesdisziplinarhofes zugrunde zu legen.

## § 98

**Urteil des Berufungsgerichts**

Soweit der Bundesdisziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und, wenn er nicht nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

## § 99

**Verfahrensgrundsätze**

Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß, soweit §§ 96 bis 98 nichts anderes vorschreiben. Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen verlesen werden. Die wiederholte Vorladung und Vernehmung dieser Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

## c) Rechtskraft

## § 100

(1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdienstgericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofes werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung,  
Einbehaltung von Dienstbezügen

## § 101

## Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

(1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(3) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Soldaten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(4) Die Einleitungsbehörde kann bei einem Soldaten im Ruhestand gleichzeitig mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit aufheben. Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet über die Aufrechterhaltung der Anordnungen das Truppendienstgericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof gegeben. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

## § 102

Verfall und Nachzahlung  
der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 101 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit dem Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit oder mit dem Verlust der Ansprüche auf Versorgung verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Disziplinarverfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

In den Fällen der Nummer 3 kann gegen die Feststellung der Einleitungsbehörde binnen zwei Wochen die Entscheidung des Truppendienstgerichts angerufen werden.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ohne die dort bezeichnete Feststellung eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

11. Wiederaufnahme  
des Disziplinarverfahrens

## § 103

## Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts,

1. in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder in der auf eine andere Laufbahnstrafe erkannt ist mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder

2. in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

- a) Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren und die der Antragsteller ohne Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend machen konnte,
- b) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
- c) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
- d) der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
- e) ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
- f) bei der Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

#### § 104

##### **Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 103 Abs. 1 Buchstaben b und e ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 103 Abs. 1 Buchstabe a beigebracht werden.

#### § 105

##### **Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist,
2. durch das der Verurteilte seinen Dienstgrad, seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

#### § 106

##### **Verfahren**

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister für Verteidigung die Dienststelle, die ihre Belugnisse ausübt,
3. der Bundeswehrdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers für Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesdisziplinarhofes angefochten wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Soldaten können den Antrag auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

(4) Im übrigen gelten §§ 87 bis 90, 91 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie §§ 92 bis 95 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

## 12. Strafvollstreckung

#### § 107

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarstrafen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, notfalls (§ 34 Abs. 1 Satz 3) eine andere Dienststelle.

(2) Bei Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das auf eine solche Strafe lautende Urteil rechtskräftig wird. Entsprechendes gilt für die Dienstgradherabsetzung.

(3) Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Herabsetzung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(4) Bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Soldat mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(5) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Soldat nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet. Die Beförderungssperre (§ 45 Satz 3) beginnt in jedem Fall mit der Rechtskraft des Urteils.

(6) Bei Herabsetzung des Ruhegehalts erhält der Bestrafte von dem Ersten des der Rechtskraft des Urteils folgenden Monats an die nach der im Urteil bestimmten niedrigeren Dienstaltersstufe zu berechnenden Versorgungsbezüge.

(7) Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

### 13. Kosten

#### § 108

##### Allgemeines

(1) Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

(2) Im Verfahren gegen einen Beschuldigten, der nicht Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Soldat im Ruhestand ist, kann davon abgesehen werden, dem Beschuldigten Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten für den Umfang der Kostenpflicht und für die Kostenpflicht des Beschuldigten §§ 109 bis 112.

#### § 109

##### Umfang der Kostenpflicht

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 108 und 110 bis 113 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,
4. Kosten, die durch die dienstliche Gestellung des Beschuldigten (§ 68 Abs. 1 Satz 1) sowie für Zeugen und Sachverständige entstanden sind, mit Ausnahme der Postgebühren,
5. die während der Ermittlungen und der richterlichen Untersuchung entstandenen Reisekosten des Wehrdisziplinaranwalts, Untersuchungsführers, beauftragten oder ersuchten Richters und ihrer Schriftführer,

6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,

7. die Gebühren und Auslagen eines zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalts sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,

8. die baren Auslagen des auf Grund des § 64 Abs. 2 bestellten Pflegers.

#### § 110

##### Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der im disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt wird, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat oder weil nur eine Disziplinarstrafe in Betracht kommt, die wegen Zeitablaufs (§ 7 Abs. 2) oder, weil der Beschuldigte sich nicht mehr im Dienst befindet, nicht verhängt werden kann, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

#### § 111

##### Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Wehrdienstgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag nach § 88 Abs. 4 der Wehrdisziplinarordnung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und 2 der Bundesdisziplinarordnung oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

#### § 112

##### Kosten bei Freispruch

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 110 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten eines Verteidigers können dem Bund ganz oder teilweise aufzuerlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn ein nur vom Wehrdisziplinaranwalt eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt worden ist. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.



## § 113

**Entscheidung über die Kosten**

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte zu tragen hat, sind ihm durch Übersendung einer Kostenrechnung mitzuteilen. Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer zulässig. Die Kosten können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen oder von einem nach § 88 bewilligten Unterhaltsbeitrag abgezogen werden. Soweit erforderlich, werden Geldbeträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) beigetrieben.

(3) Die dem Bund auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten sind auf seinen Antrag durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festzusetzen, auch wenn der Bundesdisziplinarhof entschieden hat. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Erinnerung bei dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer eingelegt werden. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Erinnerung entscheidet der Vorsitzende der Truppendienstkammer endgültig.

## SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 114

**Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit**

(1) Wird einem Soldaten auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre eine Entlassungsverfügung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes zugestellt, so kann gegen ihn wegen derselben Tat ein disziplinargerichtliches Verfahren erst eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß die Entlassungsverfügung nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt. Hebt das Verwaltungsgericht die Entlassungsverfügung auf, so darf wegen derselben Tat nicht auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis erkannt werden. § 63 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wird gegen einen Soldaten auf Zeit ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, so kann er wegen derselben Tat nicht mehr nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden.

## § 115

**Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht**

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 61 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, daß der Beschuldigte auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

## § 116

**Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes**

Wenn ein Soldat zu den Personen gehört, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Wehrdienstgericht rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Entlassung nach rechtskräftiger Feststellung der Unwürdigkeit gemäß § 115 auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

## § 117

**Bindung der Gerichte an Disziplinaentscheidungen**

(1) Für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

## § 118

**Gnadenrecht**

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 52 des Soldatengesetzes sinngemäß.

## § 119

**Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung**

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Sold im Sinne der §§ 13, 101 und des 1. Unterabschnittes des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

## § 120

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## § 121

**Mitglieder der Truppendienstgerichte mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst**

Richterliche Mitglieder der Truppendienstgerichte können unbeschadet des vorgeschriebenen Mindest-

alters abweichend von § 53 Abs. 2 auch solche Personen sein, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden.

#### § 122

##### Übergangsbestimmungen

Noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen Soldaten gehen mit dem Inkrafttreten der Wehrdiszi-

plinarordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.

#### § 123

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft. \*)

\*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 189). Die Änderungen treten zu dem im Änderungsgesetz angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

**Gesetz über die Altersgrenzen der Berufssoldaten**

Vom 9. Juni 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Soldatengesetzes**

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), wird wie folgt geändert und ergänzt:

## 1. § 44 erhält folgende Fassung:

## „§ 44

**Eintritt in den Ruhestand**

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister für Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.

(2) Ein Berufssoldat kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 51 zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz ‚außer Dienst (a. D.)‘ weiterzuführen.“

## 2. § 45 erhält folgende Fassung:

## „§ 45

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt

1. für die Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
  - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
  - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
  - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
  - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres.“

## 3. § 46 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind.“

4. In § 51 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 44 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Worte „§ 44 Abs. 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.
5. In § 55 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 44 Abs. 3“ durch die Worte „§ 44 Abs. 4“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „§ 44 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 44 Abs. 5“.
2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsfünfzigsten Lebensjahr nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand treten, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“
3. In §§ 36 und 37 Abs. 1 werden die Worte „§ 44 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 44 Abs. 5“.
4. In § 38 werden die Worte „wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze“ ersetzt durch die Worte „nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes“.
5. § 77 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift vor § 77 wird die Zahl „1937“ durch die Zahl „1944“ ersetzt.

- b) In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1937“ durch die Worte „31. Dezember 1944“ und die Worte „31. März 1960“ durch die Worte „31. Dezember 1965“ ersetzt.

- c) In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des § 26 Abs. 2 jedoch mit dem sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Dienstjahr um je sechshundert Deutsche Mark.“

#### Artikel 3

##### Übergangsbestimmungen

(1) Mit Wirkung bis zum Ablauf des 30. September 1965 dürfen Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie folgende Dienstjahre in der Bundeswehr in ihrem Dienstgrad abgeleistet haben:

1. Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute fünf Jahre,
2. Majore drei Jahre,
3. Oberstleutnante und Oberste zwei Jahre.

(2) Auf Berufssoldaten, die nach § 60 Abs. 3 des Soldatengesetzes auf die Dauer von fünf Jahren zu Berufssoldaten ernannt worden sind, ist § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes nicht anzuwenden.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juni 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Für den Bundesminister des Innern  
Der Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
von Merkatz

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
von Merkatz

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes\*)**

**Vom 9. Juni 1961**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 163) ist auch weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 73a der Reichsabgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen, außer im Fall des Todes des Bausparers,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

a) die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,

b) geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder

c) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil beliehen werden;

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder

b) Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder teilweise abgetreten werden;

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß ein Tatbestand der Nummer 1 oder der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt.

In den Fällen, in denen die Bausparsumme ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden, entfällt die Anzeigepflicht, wenn der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet.“

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

2. Es wird der folgende § 1 a eingefügt:

**„§ 1 a**

**Beschränkung der Prämienbegünstigung**

Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, die auf Grund von nach dem 3. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen und nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, wird eine Prämie nur gewährt, soweit die Beiträge das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen.“

3. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen wird eine Prämie nicht gewährt, wenn, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit,

1. bei nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

a) die Bausparsumme ausgezahlt wird,

b) geleistete Beiträge zurückgezahlt werden oder

c) Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden;

2. bei nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

a) ein Tatbestand der Nummer 1 vorliegt oder

b) Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten werden;

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-9-1.

3. bei nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Bausparverträgen vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß ein Teilbestand der Nummer 1 oder der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt.

Bereits gewährte Prämien sind an das Finanzamt zurückzuzahlen. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen gelten die zuletzt geleisteten Beiträge als zuerst zurückgezahlt. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliebig werden.“

**§ 2****Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1961

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Lücke

---

## ***Einbanddecken für den Jahrgang 1960***

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

**VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

## Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung**  
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung**  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung**  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung**  
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung**  
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6: Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung**  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung**  
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung**  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung**  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung**  
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung**  
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung**  
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung**  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung**  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung**  
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung**  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung**  
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung**  
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten. (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung**  
41 Handelsrecht — 411 Börsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 415 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung**  
21 besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21: Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung**  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22: Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung**  
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)
- Folge 23: Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 14. Lieferung**  
95 Schifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken — 9519 Nord-Ostsee-Kanal. (190 Seiten; Einzelbezug 6,72 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschli Umschlag und Versandkosten Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungs-erteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschli Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung